



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Fa. A, in B, vertreten durch Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH, 5741 Neukirchen, Schlosserfeld 344, vom 13. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Johann Tamsweg Zell am See vom 15. Mai 2007 betreffend Abweisung eines Antrages auf Aufhebung gemäß § 299 BAO entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Schriftsatz vom 7. Mai 2007 beantragte die Berufungserberin (Bw) die Fa. A durch ihre ausgewiesene Vertreterin die Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2007 betreffend die Abweisung des Herabsetzungsantrages eines ersten Säumniszuschlages vom 9. Februar 2007 in der Höhe von € 504,74.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass gemäß BAO-Kommentar Ritz zu § 217 Abs. 7 TZ 43 ff bei Fahrlässigkeit bzw. bei grobem Verschulden von Arbeitnehmern kein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen gegeben sei. Im vorliegenden Fall wird die Buchhaltung der Bw außer Haus in C bei D erstellt. Der Wareneinkauf erfolgte auch bei der gegenständlichen Rechnung vom 25. Oktober 2006 über einen so genannten „Streckengroßhandel“. Dies bedeutet, dass die Rechnung nicht der Bw, sondern direkt in das Buchhaltungsbüro nach C zugestellt wird. Dort erfolgt dann unverzüglich die Erfassung der Rechnungen, die die Bw erst sporadisch, aber auf alle Fälle nach Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen übersandt

erhält. Laut dem Geschäftsführer sei es ihm gar nicht bewusst gewesen, dass in der UVA 10/2006 die Vorsteuer für diesen Einkauf in Abzug gebracht worden war. Auch eine Plausibilitätsberechnung betreffend der Vorsteuer sei ihm auf Grund des laufenden großen Wareneinkaufs nicht möglich.

Erst mit der Übermittlung der berichtigten UVA habe ihm das Buchhaltungsbüro den Fehler mitgeteilt, und erst zu diesem Zeitpunkt sei ihm bewusst geworden, dass diese Vorsteuer überhaupt geltend gemacht wurde. Gemäß Rz 46 zu § 217 trifft den Klienten hier nur dann ein grobes Verschulden, sofern ihm ein grobes Auswahl – oder Kontrollverschulden anzulasten ist (Vergleiche dazu § 308 z.B. Stoll BAO, 2985 ff). Da das Buchhaltungsbüro in Wels für zahlreiche große E laufend die Buchhaltung erstellt und dort auch über qualifiziertes Personal verfügt, könne von einer ordnungsgemäßen Erstellung dieses Buchhaltungsbereiches ausgegangen werden. Weiters wurden bisher auch keine Buchhaltungsfehler festgestellt. Aufgrund der laufenden Judikatur sowie der Fachliteratur (siehe Ritz und Stoll) treffen den Geschäftsführer der Bw hier kein grobes Verschulden, sodass die Aufhebung des Abweisungsbescheides vom 27. März 2007 beantragt und ersucht wird, den Säumniszuschlag in der Höhe von ,3 504,74 nicht festzusetzen.

Dieser Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2007 wurde mit Bescheid des Finanzamtes St. Johann, Tamsweg Zell am See mit Bescheid vom 15. Mai 2007 als unbegründet abgewiesen.

In der Begründung wurde im Wesentlichen unter Hinweis auf den Abweisenden Bescheid vom 27. März 2007 ausgeführt, dass die Lieferung des Leasingobjektes am 25. Oktober 2006 erfolgte. Da der Leasingvertrag lt. Mitteilung vom 4. Dezember 2006 in Kraft gesetzt wurde, müssten also schon vorher Verhandlungen über die Finanzierung des gegenständlichen Leasingobjektes stattgefunden haben. Außerdem sei eine Vorteuer in Höhe von € 25.236,88 absolut kein vernachlässigbarer Betrag und spreche für eine mangelnde Kommunikation mit der Buchhaltungsstelle.

Gerade die ins Treffen geführte Rechnung, mit angestrebter Leasingfinanzierung hätte ein erhöhtes Maß an Sorgfalt und Überwachung bei der Abrechnung mit der Abgabenbehörde bedurft.

Im gegenständlichen Fall sei das Verschulden des Vertreters (Buchhaltungsbüro ist kein Arbeitnehmer) einem Verschulden des Vertretenen gleichzusetzen, zumal dem Vertretenen gegen den Vertreter, sollte sich dieser wirklich schuldhaft verhalten habe, ein Schadenersatzanspruch zustehe.

Der Spruch des Abweisungsbescheides vom 27. März 2007 erweise sich somit als richtig.

Dagegen erhab die Bw durch ihre Vertreterin mit Schriftsatz vom 13. Juni 2007 das Rechtsmittel der Berufung.

In der Begründung wurde ausgeführt, dass in Bezug auf den dargelegten Sachverhalte aufgrund der laufenden Rechtsprechung der UFS-Entscheidungen kein grobes Verschulden vorliege. Laut VwGH vom 12. 5. 1999, 99/01/0189 ist ein grobes Verschulden bzw. eine grobe Fahrlässigkeit nur dann gegeben, wenn eine auffallende Sorglosigkeit des Steuerpflichtigen vorliege. Aufgrund des professionell geführten Buchhaltungsbüros, des geschilderten Belegverarbeitungslaufes habe die Bw von der Erstellung einer ordentlichen Buchhaltung ausgehen können. Eine auffallende Sorglosigkeit liege aufgrund der Judikatur nicht vor.

Die bisher gestellten Anträge wurden aufrechterhalten.

Mit Ergänzungersuchen des Finanzamtes vom 25. Juni 2007 wurde die Bw aufgefordert, den Vertrag betreffend die Erstellung der Buchhaltung und der Umsatzsteuervoranmeldungen mit der Buchhaltungsfirma vorzulegen.

Bezüglich der gegenständlichen Rechnung vom 25. Oktober 2006 wurde die Bw aufgefordert bekannt zu geben, ob die Bw die Vorsteuer auf Grund der vorliegenden Rechnung der Firma F in der ursprünglichen Umsatzsteuervoranmeldung 10/2006 geltend gemacht hat oder ob diesbezüglich eine Rechnung der Buchhaltungsfirma an die Bw vorhanden ist.

Dieses Ergänzungersuchen wurde mit Schriftsatz der Vertreterin der Bw vom 11. Juli 2007 beantwortet und der Buchhaltungsrahmenvertrag sowie die Rechnung vom 25. Oktober 2006 (in Kopie) vorgelegt. Zur gegenständlichen Rechnung wurde ausgeführt, dass diese an die Buchhaltungsfirma fakturiert worden war. Die Bw erklärt dazu, dass diese Rechnung – sowie der laufende Wareneinkauf – in Form eines Streckengroßhandels an die Firma der Bw weiterfakturiert werde (siehe beiliegenden Ausdruck „Rechnung zum Buchen“).

Vorgelegt wurden auch Saldomitteilung, mit Datum vom 17. November 2006, die die Bw von ihrer Buchhaltungsfirma erhalten hat.

Diese Berufung wurde sodann seitens des Finanzamtes ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung dem UFS-Außenstelle Salzburg vorgelegt.

Aus dem Akteninhalt werden noch folgende Feststellungen getroffen:

Aus den anlässlich des Ergänzungersuchens vorgelegten Buchhaltungsverträgen ist zu entnehmen, dass die Umsatzsteuervoranmeldungen (Ust-VA) von der Buchhaltungsfirma über EDV erstellt werden und diese mit den Datenträgern der Bw rechtzeitig überendet werden, sodass die Zahlung an das Finanzamt sicher bis zum 15. des Monat erfolgen kann.

Zur vorgelegten gegenständlichen Rechnung (im Ergänzungsverfahren) ist festzustellen, dass diese den Vermerk „Gebucht 31. Okt. 2006“ enthält sowie den Vermerk „NUR ZU IHRER INFORMATION DIESE RECHNUNG NICHT BUCHEN U: NICHT ZAHLEN; ES FOLGT EINE G FAKTURA“ enthält.

Der von der Bw angeführte Vermerk „Rechnung zum Buchen“ ist nicht zu ersehen.

Dazu ist auch auf die im Vorverfahren, mit dem Antrag vom 5. März 2007 der gemäß § 217 Abs. 7 BAO erfolgte, vorgelegte gegenständliche Rechnung (ebenfalls in Ablichtung) zu verweisen, die den Vermerk „GEBUCHT 08.Nov. 2006“ aufweist, sowie den handschriftlichen Vermerk „Storno“ und im übrigen den Informationshinweis und Hinweis auf eine weitere Rechnung seitens der Buchhaltungsfirma.

Aus der vorgelegten Saldomitteilung vom 17. November 2006 ist zu ersehen, dass die gegenständliche Rechnung am 31. Oktober gebucht und am 6. November 2006 wieder storniert wurde.

Aus dem Abgabenkonto der Bw ist zu ersehen, dass Rückblickend bis in das Jahr 2005 überwiegend Umsatzsteuervoranmeldungen mit Zahllasten verbucht wurden (Geringe Gutschriften lediglich für November 2005 und September 2006). Erhebliche Gutschriften scheinen nur jeweils im Oktober (für 10/2005 iHv ca. € 20.000,--) der Jahre auf, wobei die Gutschrift für den gegenständlichen Zeitraum 10/06 außerordentlich hoch ist (für 10/2006 iHv ca. € 46.000,--). Bei Abzug der gegenständliche zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuer hätte die Gutschrift rd. € 21.000,-- betragen und somit Vorjahresniveau erreicht.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 299 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde erster Instanz auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Gemäß § 217 Abs. 7 BAO sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass bei Begünstigungstatbeständen wie ihn § 217 Abs. 7 BAO darstellt (hier im Zusammenhang mit § 299 BAO) die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der Offenlegungspflicht des Begünstigungswerbers in den Hintergrund tritt. Der eine Begünstigung in Anspruch Nehmende hat also selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann.

Zur beantragten Aufhebung des Bescheides vom 27. März 2007 ist auf den Kommentar zur Bundesabgabenordnung (Ritz, 3 Aufl. zu § 299 Tz 13) zu verweisen, wonach die Aufhebung die Gewissheit der Rechtswidrigkeit voraussetzt; die bloße Möglichkeit reicht nicht aus.

Es obliegt daher der Bw nachzuweisen, dass sie an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung betreffend die Umsatzsteuervoranmeldung für 10/2006 kein grobes Verschulden trifft, sodass mit Gewissheit die Unrichtigkeit des Spruches des Bescheides vom 27. März 2007 angenommen werden kann.

Ebenfalls vorweg ist dem Finanzamt beizupflichten, dass es sich bei der Buchhaltungsfirma nicht um eine Angestellte der Bw handelt sondern um einen Vertreter handelt, sodass ein Verschulden des Vertreters einem Verschulden des Vertretenen gleichzusetzen ist.

Unbestreitbar ist, dass die Buchhaltungsfirma einen Fehler begangen hat, indem sie die gegenständliche Rechnung am 31. Oktober 2007 verbuchte und bereits am 8. November 2007 wieder storniert hat und dennoch die Voranmeldung, welche erst am 14. Dezember 2006 (mit diesem Datum erfolgte die Gutschrift) eingereicht wurde, nicht berichtigte. Dazu hat die Bw bisher nicht Stellung bezogen, sodass nicht beurteilt werden kann, welchen Grad des Verschuldens die Buchhaltungsfirma (als Vertreter) trifft. Dass die Rechung im Oktober gebucht wurde und wieder storniert wurde (hier jedoch mit dem Datum 6. November) ist auch aus den vorgelegten Saldomitteilungen (vom 17. November 2006). Auch dieser Zeitpunkt liegt lange vor der Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung.

Dem vorbringen der Bw, dass es dem Geschäftsführer gar nicht bewusst war, das in der UVA 10/2006 die gegenständliche Vorsteuer in Abzug gebracht wurde und ihm auch eine Plausibilitätsrechnung der Vorsteuer auf Grund der laufenden großen Wareneinkaufs nicht möglich gewesen sei, kann nicht gefolgt werden.

Die Vorsteuer für den Monat 10/06 führte allein aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorganges zu einer mehr als doppelt so hohen Steuergutschrift als die im Verhältnis zu den anderen Monaten hohen Gutschrift für den Zeitraum 10/2005. Das die Bw (vertreten durch ihren Geschäftsführer) nichts von dieser außergewöhnlich hohen Steuergutschrift bemerkt habe will ist daher nicht glaubhaft. Somit geht auch der Einwand betreffend eine Plausibilitätsprüfung, bei einem einmaligen Ankauf im Wert von rd. € 130.000,--, wobei der Gegenstand im Oktober 2006 geliefert wurde, ins Leere. Dabei ist auch zu beachten dass kurz nach der Festsetzung der gegenständlichen Steuergutschrift unverzüglich die Rückzahlung (nämlich am 19. Dezember 2006) des bestehenden Guthabens durch die Bw in Höhe von rd. € 43.000,-- erfolgte, wodurch die hohe Gutschrift nicht verborgen geblieben sein konnte. Die ihm Vorjahr erfolgte Rückzahlung für den Oktober 2005 betrug lediglich rd. € 17.000; alle anderen Monate zwischen Okt. 2005 und Okt. 2006 ergaben Zahllasten bzw. lediglich geringe

Gutschriften (siehe Feststellungen aus dem Akteninhalt).

Hinzu kommt, dass die Bw mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 somit rechtzeitig vor Einreichung der gegenständlichen UVA Kenntnis davon erhalten hat, dass dieses Geschäft ein Leasinggeschäft und kein Kaufgeschäft ist. Wenn die Bw das Zustandekommen des Leasinggeschäftes, was für die Bw ja nicht überraschend sein konnte, nicht unverzüglich ihrer externen Buchhaltungsfirma mitteilte, dies wurde im Vorbringen zumindest bisher nicht behauptet, kann der Nachweis nicht grob fahrlässig gehandelt zu haben nicht als erbracht angesehen werden. Es hat daher insbesondere nach Kenntnisnahme des Leasinggeschäftes genügend Zeit bestanden die am 14. Dezember 2006 eingereichte UVA zu berichtigen bzw. berichtigen zu lassen allenfalls von einer gänzlichen Rückzahlung des Guthabens Abstand zu nehmen.

Demnach liegt zusammenfassend sowohl ein Verschulden der Buchhaltungsfirma (Verbuchung und Stornierung der Rechnung ohne Berichtigung der UVA) als auch der Bw selbst (Erkennbarkeit der hohen Vorsteuer samt Rückzahlung und die rechtzeitige Kenntnis, dass es sich um ein Leasinggeschäft handelte) an der fehlerhaften Umsatzsteuervoranmeldung für 10/06 vor. Aufgrund der Darstellungen der Bw und des Festgestellten Sachverhaltes kann somit nicht unter Ausschluss jeden Zweifels auf das Fehlen eines groben Verschuldens geschlossen werden (siehe insbesonders den zeitlichen Ablauf). Darauf, dass die amtswegige Ermittlungspflicht in den Hintergrund tritt wurde bereits oben hingewiesen.

Damit wurde aber auch nicht im Sinne des § 299 BAO der erforderliche Nachweis erbracht, dass mit Gewissheit davon ausgegangen werden kann, dass der Spruch des zur Aufhebung beantragten Bescheides rechtswidrig war. Dass der Spruch möglicherweise rechtswidrig ist reicht für eine Aufhebung nicht aus.

Eine Ermessensentscheidung hatte daher nicht zu erfolgen.

Auf das von der Bw. angeführte VwGH Erkenntnis (welches im Rechtsinformationssystem nicht gefunden werden konnte) brauchte daher nicht eingegangen werden.

Der Berufung kommt somit keine Berechtigung zu und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 22. Dezember 2008